

## Schülerfahrtkosten

### Marienschule = nächstgelegenes Gymnasium / bzw. Gymnasium mit bilingualem Zweig

Schülerinnen, die mit dem Bus oder der Bahn zur Schule fahren, können die Fahrtkosten erstattet bekommen.

Das Bistum Münster übernimmt als Schulträger die notwendigen Schülerfahrtkosten, wenn die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform besucht wird. Maßgebliche Anspruchsvoraussetzung ist die Länge des Schulweges bis zur nächstgelegenen Schule. Für den Regelzweig wird als Vergleich das nächstgelegene Gymnasium heran gezogen. Für den bilingualen Zweig das nächstgelegene bilinguale Gymnasium. Die Mädchenschule gilt lt. Rechtslage leider nicht als eigenständige Schulform.

Der Schulweg ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin und der nächstgelegenen Schule des entsprechenden Schultyps. Einen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten haben Schülerinnen bei Schulwegen mit folgender Länge:

Jahrgang 5 bis EF:      mehr als **3,5 km** bis zur nächstgelegenen Schule

Q1 und Q2:            mehr als **5,0 km** bis zur nächstgelegenen Schule

In der Regel haben diese Schülerinnen einen Anspruch auf Ausstellung eines ermäßigten goCardAbo der Verkehrsgemeinschaft Münsterland. Mit dem goCardAbo erhalten die Schülerinnen die Möglichkeit, alle schulischen Fahrten nach Münster ganzjährig durchzuführen. Das goCardAbo enthält außerdem die Möglichkeit, in der Freizeit ganzjährig im gesamten Münsterland beliebig mit dem ÖPNV zu fahren. Für die Freizeitnutzung wird ein Eigenanteil (z. Z. 10,90 € pro Monat) erhoben.

Die Beantragung des goCardAbo erfolgt bereits im Rahmen der Schulanmeldung. Einen sogenannten Grundantrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten finden Sie auf unserer Homepage.

### Marienschule = Nicht nächstgelegene Schule

Falls die Marienschule nicht das nächstgelegene Gymnasium ist, aber das nächstgelegene Gymnasium ebenfalls mindestens 3,5 km bzw. 5,0 km von der Wohnung der Schülerin entfernt ist, kann eine Differenzersatzung erfolgen.

Das Land zahlt jedoch bis zum nächstgelegenen Gymnasium eine Pauschale bis max. 100,00 Euro pro Monat. Sollten die tatsächlichen Fahrtkosten bis zur Marienschule diesen Betrag überschreiten, muss die Differenz von den Eltern der Schülerinnen getragen werden.

Anträge auf Erstattung von Schülerfahrtkosten müssen für das abgelaufene Schuljahr bis spätestens zum **31.10. des Jahres** gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Einen Antrag auf Erstattung von anteiligen Schülerfahrtkosten finden Sie auf der Homepage.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Frau Ahlers (Tel.: 0251 28918-15) gerne zur Verfügung.